

Hannover, den 10.05.2011

Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung

■. Abgeordnete Ina Korter (GRÜNE)

Wann wird die Landesregierung ihren Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention nachkommen und Schritte zur Verwirklichung der Inklusion in der Schule einleiten?

Am 13.12.2006 hat die UN-Generalversammlung die Behindertenrechtskonvention beschlossen. Mit dieser Konvention verpflichten sich die Vertragsstaaten sicherzustellen, dass Menschen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden, insbesondere dass Kinder nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden; sondern dass sie gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen (im englischen Original: inclusive), hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben. Weiterhin verpflichten sich die Vertragsstaaten sicherzustellen, dass für Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern

Mit der Ratifizierung ist die Behindertenrechtskonvention am 29.03.2009 für die Bundesrepublik in Kraft getreten. Über den Grundsatz der Bundestreue sowie aufgrund der im Wege des Ratifizierungsprozesses erklärten Zustimmung zur Behindertenrechtskonvention sind die Länder zur zügigen Anpassung ihrer Schulsysteme verpflichtet.

Während in den Bundesländern Bremen und Hamburg die Schulgesetze unverzüglich geändert wurden und entsprechend den Vorgaben der Behindertenrechtskonvention Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen nicht mehr gegen den Willen ihrer Eltern auf eine Förderschule überwiesen werden, ist in Niedersachsen unverändert die Bestimmung des § 68 des niedersächsischen Schulgesetzes in Kraft, wonach die Schulbehörde auch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten entscheiden kann, dass ihr Kind eine Förderschule besuchen muss. Mit der UN-Behindertenrechtskonvention ist diese gesetzliche Bestimmung des Niedersächsischen Schulgesetzes nicht vereinbar.

Bis heute liegt in Niedersachsen weder Gesetzentwurf zur Anpassung des Schulgesetzes an die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention vor noch ein Aktionsplan der Landesregierung, mit dem die notwendige Unterstützung der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen innerhalb der allgemeinen Schulen sichergestellt werden soll.

Die beim Deutschen Institut für Menschenrechte eingerichtete Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention hat in einer Stellungnahme vom 31.03.2011 kritisiert, dass die Länder ohne entschiedenes, planerisches Vorgehen auch zwei Jahre nach dem Inkrafttreten hinter dem Anspruch der Konvention zurückbleiben. Diese Kritik trifft auch auf Niedersachsen zu.

Der Landesbeauftragte des Landes Niedersachsen für Menschen mit Behinderungen hat mit einer Pressemitteilung vom 24.02.2011 kritisiert, dass der ursprünglich für das Schuljahr 2011/2012 angekündigte Gesetzentwurf auf Ende 2011 verschoben worden sei, und hat gefordert, endlich die Rahmenbedingungen für inklusive Beschulung behinderter und nicht behinderter Schüler zu schaffen

Zehn niedersächsische Verbände und Vereine, die Gewerkschaft GEW, der Landeselternrat, der Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen (BVN), der Landesbehindertenrat, der Bun-

desverband Selbsthilfe Körperbehinderter, der Deutsche Schwerhörigenbund, der VdK, die Interessenvertretung „Selbstbestimmt Leben“ sowie der Förderverein „Eine Schule für alle“ haben mittlerweile am 18.04.2011 auf Initiative des Sozialverbandes Deutschland ein Bündnis für inklusive Bildung gegründet, um der Landesregierung Druck zu machen, die UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen.

Das Versäumnis der Landesregierung, endlich gesetzliche Regelungen und einen Aktionsplan für die Verwirklichung der Inklusion vorzulegen, führt zu einer zunehmenden Verunsicherung bei Eltern und Lehrkräften. Es wächst die Befürchtung, dass die Inklusion in Niedersachsen nur im Rahmen eines Billigmodells verwirklicht werden soll.

Ich frage die Landesregierung:

1. Warum hat die Landesregierung - anders als die Regierungen in Bremen und Hamburg - bis heute weder einen Gesetzentwurf zur Anpassung des Niedersächsischen Schulgesetzes an die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention noch einen Aktionsplan zur Verwirklichung der Inklusion in den allgemeinen Schulen vorgelegt?
2. Wie bewertet die Landesregierung die Kritik der Monitoringstelle zur UN-Behindertenrechtskonvention, des Landesbehindertenbeauftragten und von einer Reihe von Verbänden an der zu langsamen Verwirklichung der Inklusion in den niedersächsischen Schulen?
3. Bis wann wird die Landesregierung einen Aktionsplan zur Verwirklichung der Inklusion in den niedersächsischen Schulen vorlegen, der auch Klarheit über die zur Verfügung stehenden Ressourcen schaffen wird?

Korter

Antwort der Landesregierung vom 27.05.2011

Die Landesregierung erkennt im Grundsatz das Recht von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung auf Unterricht und Erziehung in der allgemeinen Schule an. Das schließt nicht aus, dass eine Förderschule der geeignete Lernort sein und in Anspruch genommen werden kann. Entscheidend für die Wahl des geeigneten Lernorts ist das Kindeswohl.

Die Landesregierung nimmt die Verpflichtungen ernst, die sich aus dem Artikel 24 der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen ergeben. Das schließt ein, dass sie im Sinne des Kindeswohls die Umsetzung verantwortungsvoll und umsichtig im Dialog mit vielen Beteiligten und Verantwortlichen berät und vorbereitet.

Vor den anstehenden schulgesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen sind bereits einige unterstützende und vorbereitende Maßnahmen umgesetzt worden:

Die Ausweitung der Regionalen Konzepte auch im kommenden Schuljahr ist eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung inklusiver Bildungsangebote in den Regionen des Landes.

Die Einrichtung einer „Steuergruppe Inklusion“ mit zwölf Mitgliedern aus Schulen, Seminaren und der Landesschulbehörde unterstützt das Kultusministerium bei der konzeptionellen Vorbereitung der Umsetzung.

Durch die personelle Aufstockung des zuständigen Referats im Kultusministerium durch eine Mitarbeiterstelle wurde weitere Kapazität für die Konzipierung des Umsetzungsprozesses verfügbar gemacht.

Die zusätzliche Bereitstellung von 925.000 Euro ermöglichte die Fortbildung von sechzig Lehrerinnen und Lehrern, die wiederum im Mai mit der landesweiten Qualifizierung von über 700 Grundschullehrkräften begonnen haben.

Das Kultusministerium hat in zahlreichen Diskussionsforen den Austausch mit den gesellschaftlich relevanten Gruppen geführt und damit den Prozess der Umsetzung vorbereitet. Darüber hinaus war das Kultusministerium federführend bei der Erarbeitung eines Positionspapiers zu den pädagogischen und rechtlichen Aspekten der Umsetzung, der Durchführung einer bundesweiten Fachtagung

und der Erarbeitung von Empfehlungen zur inklusiven Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen auf der Ebene der Kultusministerkonferenz beteiligt.

Alle Maßnahmen stellen das Fundament für eine Umsetzung der Ziele der Konvention im Lande dar. Nach dem Abschluss der notwendigen Vorbereitungen werden zeitnah die schulgesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen vorgelegt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1.:

In großen Flächenländern wie Niedersachsen bestehen andere Rahmenbedingungen als in Stadtstaaten; das bedingt zusätzliche Planungszeit. Bei der Umsetzung gibt die Landesregierung außerdem der Sorgfalt den Vorzug vor der Eile.

Zu 2.:

Die Landesregierung bewertet nicht die aus dem Zusammenhang von Stellungnahmen, Diskussionspapieren und Empfehlungen heraus gelöste Kritik, sondern setzt sich mit allen Beiträgen der genannten Organisationen und Personen in differenzierter Weise auseinander.

Zu 3.:

Die Landesregierung wird einen umfassenden Aktionsplan zur Umsetzung der vielfältigen Bereiche der Behindertenrechtskonvention vorlegen. Für die Umsetzung des Artikels 24 wird im Zusammenhang mit der Novellierung des Schulgesetzes ein Konzept für die schrittweise Ausweitung inklusiver Bildungsangebote erstellt.